

# **Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Saar**

## §1 Zielsetzung

In der Liberalen Hochschulgruppe Saar (LHG Saar) arbeiten liberale und unabhängige Studierende, die sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus einsetzen.

Die LHG Saar vertritt die Interessen der Studierenden und engagiert sich dabei für deren politische, wirtschaftliche und soziale Belange.

## §2 Zweck der LHG

(1) Die Zwecke der LHG sind insbesondere:

1. Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen,
2. Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende,
3. Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien,
4. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Studierenden,
5. Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschulen und der Studierenden,
6. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft.

(2) Die LHG hat ihren Sitz in Saarbrücken.

## §3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der LHG kann jede/r sein, die/der

1. an einer saarländischen Hochschule immatrikuliert ist
2. sich an den Zielen und dem Zweck der LHG (§§ 1,2) orientiert.
3. nicht bei anderen politischen Hochschulgruppen Mitglied ist.

(2) Hochschule im Sinne des Abs. 1 wird durch das saarländische Landeshochschulgesetz definiert.

(3)

1. Eine Fördermitgliedschaft kann durch Zahlung eines Förderbeitrags von mindestens 12€/Jahr erworben werden.
2. Die Fördermitglieder werden zu den Veranstaltungen des Landesverbandes eingeladen, sind dort redeberechtigt und werden nach Möglichkeit und Bedarf über Aktuelles zeitnah unterrichtet.
3. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt bzw. durch Ausbleiben der Zahlung des jährlichen Förderbeitrags binnen Jahresfrist.

(4) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. sofern die Erfordernisse aus Abs. 1 oder Abs. 3 S. 1 nicht mehr erfüllt sind, im Falle der ordentlichen Mitgliedschaft insbesondere bei Exmatrikulation,
2. durch Ausschluss. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der LHG verstoßen.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.

## §4 Organe

1. Organe der LHG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Jedes der Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## §5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Beschluss fassende Organ der LHG. Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.

2. Jedes Mitglied hat auf der MV eine Stimme.

3. Die Mitglieder der LHG haben auf der MV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann der Vorstand Rederecht einräumen.

## §6 Zuständigkeit der MV

Die MV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Daneben hat die MV folgende Zuständigkeiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
4. Satzungsänderungen,
5. Ausschluss von Mitgliedern,
6. Auflösung des Verbandes.

## §7 Zusammentritt der MV

1. Die ordentliche MV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nach erneuter Einberufung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann die MV mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihre Beschlussfähigkeit feststellen. Die Beschlussfähigkeit wird solange vermutet, bis sie auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen wird.

2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes. Die Einladungsfrist ist gleich der der ordentlichen MV. In Ausnahmefällen kann sie auch vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist mündlich einberufen werden. Eine Verletzung der Einladungsfrist lässt Beschlüsse der außerordentlichen MV nicht unwirksam werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder die MV mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihre Beschlussfähigkeit feststellt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

3. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## §8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht:

1. aus dem Vorsitzenden,
2. aus dem stellvertretenden Vorsitzenden für Programmatik,
3. aus dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
4. aus dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation,
5. aus dem stellvertretenden Vorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
6. aus bis zu 5 Beisitzern.

7. Der Vorstand kann außerdem um den Posten eines stellvertretenden Vorsitzenden mit besonderem Ressort erweitert werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Die Beisitzer können auf Antrag en bloc gewählt werden. In den beiden ersten Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der in seinem Auftrag die Geschäfte der LHG leitet und dem Vorstand beratend angehört.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet

1. durch Rücktritt,
2. ein Jahr nach der Wahl,
3. durch Abwahl.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

(6) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur auf einer MV durch ein konstruktives

Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen spätestens am Tag vor einer MV den Mitgliedern zugegangen sein.

#### §9 Arbeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach innen. Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem durch seine Vertreter mündlich mindestens 3 Tage vor dem Vorstandstreffen, in Ausnahmefällen auch ohne Einhaltung einer Frist. Eine Nichteinhaltung der Frist führt nicht zur Ungültigkeit der Vorstandsbeschlüsse.
- (4) Der Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gibt für den Vorstand auf der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstands ab.
- (5) Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung einmal jährlich nach vorheriger Prüfung des Kassenprüfers einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab. Dieser wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Nach Prüfung wird dem Vorstand Entlastung erteilt.

#### §10 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einberufen, um bestimmte Themen oder Aufgaben zu bearbeiten.

#### §11 Finanzen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Außerdem können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### §12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können von der MV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über Anträge auf Änderungen muss der Vorstand vorher rechtzeitig informiert werden.

#### §13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Delegierten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die Studenten fördert.

#### §14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Zustimmung der Mitglieder der LHG in Kraft.